Amtliche Bekanntmachung 055/2026

Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft B Besonderer Teil und C Schlussbestimmungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium Intelligentes Energiemanagement Abschluss: Certificate of Basic Studies (CBS) vom 19.10.2026 Version 1 gültig ab dem 21.10.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 13. Oktober 2026 die nachstehende Neufassung der Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung Teil B und C für das weiterbildende Zertifikatsstudium Intelligentes Energiemanagement beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-IEMZ Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
§ 41-IEMZ Module, Studien- und Prüfungsplan
§ 42-IEMZ nicht belegt
§ 43-IEMZ Zertifikat
§ 44-IEMZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium
§ 45-IEMZ nicht belegt
§ 46-IEMZ nicht belegt
§ 47-IEMZ nicht belegt
§ 48-IEMZ nicht belegt
§ 49-IEMZ nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-IEMZ Inkrafttreten

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium Intelligentes Energiemanagement hat einen Präsenzumfang von 72 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module beträgt 9 Creditpoints gemäß European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 41-IEMZ Module, Studien- und Prüfungsplan

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums erforderlichen Module, die jeweils zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Abschlussnote ergeben sich aus der Tabelle 1.

(2) Die Fächer des Zertifikatsstudiums und die zugehörigen Module sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote ergeben sich aus der Tabelle 2.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 42-IEMZ

Nicht belegt

§ 43-IEMZ Zertifikat

(1) Im Zertifikat wird das weiterbildende Zertifikatsstudium angegeben, das erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet:

Certificate of Basic Studies
Intelligentes Energiemanagement, Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

(2) Auf Wunsch der Studierenden wird der Abschluss und das Zertifikat in folgend genannten Stufen bewertet.

a) „sehr gut bestanden“
b) „gut bestanden“
c) „bestanden“

§ 44-IEMZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium

In den nachfolgenden Tabellen sind die Module und die Bildung der Fachnoten zusammengestellt:
Tabelle 1: Zertifikatsstudium
(für das Zertifikatsstudium erforderliche Module und Prüfungen)
Tabelle 2: Abschlussprüfung
(Fachnoten und zugehörige Module)

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)

2. Spalte Name des Moduls (Modul)

3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)

4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)

5. Spalte Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS

6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)

7. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-IEMZ.

8. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-IEMZ.

9. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

7., 8. und 9. Spalte und § 42 Abs. 3 -IEMZ
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden:

Schriftliche Prüfungen

Kl = Klausur

OBP = Open-Book-Prüfung

St = Studienarbeit

TKH =Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

MP = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

Re = Referat

Praktische Prüfungen

PA Projektarbeit

PF Portfolio

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+Kl“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.Kl“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
F = Fach
Wpf = Wahlpflichtfach
PS = Praktisches Studiensemester

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Intelligentes Energiemanagement"			**Abschluss: Zertifikat (Certificate of Basic Studies – CBS)**						**Tabelle 1**
Zertifikatsstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
IEMZ110	Energietechnische Betriebsoptimierung	1	s. § 40(1)	5				Kl/60 o. PA/3W o.MP/20	
IEMZ120	Energieeffizienz durch KI-/Software-Steuerung	1	s. § 40(1)	2				Kl/60 o. PA/3W o. MP/20	
IEMZ130	Energiebeschaffung, Investitionen und Finanzierung	1	s. § 40(1)	2				Kl/60 o. PA/3W o. MP/20	
	Summe 1. Semester		s. § 40(1)	9					
	Summe Studium		s. § 40(1)	9					

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Intelligentes Energiemanagement"		**Abschluss: Zertifikat (Certificate of Basic Studies – CBS)**		**Tabelle 2**
Abschlussprüfung				
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	Gewicht innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote
IEMZ F110	Energietechnische Betriebsoptimierung	IEMZ110 Energietechnische Betriebsoptimierung	1	1
IEMZ F120	Energieeffizienz durch KI-/Software-Steuerung	IEMZ120 Energieeffizienz durch KI-/Software-Steuerung	1	
IEMZ F130	Energiebeschaffung, Investitionen und Finanzierung	IEMZ130 Energiebeschaffung, Investitionen und Finanzierung	1	

§ 45-IEMZ nicht belegt

§ 46-IEMZ nicht belegt

§ 47-IEMZ nicht belegt

§ 48-IEMZ nicht belegt

§ 49-IEMZ nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-IEMZ Inkrafttreten

Diese Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 19.10.2026
Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck
Datum der amtlichen Bekanntmachung: 20.10.2026